Rechtsprobleme der Verwahrung von Gewohnheitsdelinquenten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839188

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechtsprobleme der Verwahrung von Gewohnheitsdelinquenten

Zwischen Schutzbedürfnis des Verurteilten und der Gesellschaft

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Öffentlichkeit wird einerseits Protesten gegen Haftbedingungen gegenübergestellt und empfindet anderseits das dringende Bedürfnis nach Schutz gegen das Verbrechertum. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat sich mit diesen gegensätzlichen Problemkreisen auseinanderzusetzen. Neben den spektakulären Fällen, über die jeweilen gesondert berichtet wird, gibt es in diesem Bereiche aber auch Grundsatzentscheide, die in weniger auffälligen Affären fallen und dennoch für die Praxis bestimmend werden. Auf sie sei angesichts der Aktualität der Materie hier zusammenfassend ebenfalls hingewiesen.

Rechtsschutzprobleme bei Verwahrung

Für Gewohnheitsverbrecher – der Begriff wird gesetzlich genau definiert – sieht das Strafgesetzbuch (StGB) in Artikel 42 vor, dass der Richter sie – statt eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vollziehen zu lassen – für mindestens drei Jahre verwahren lassen kann. Ein Verwahrter hatte verlangt, dass seine Verwahrung unterbrochen werde, da er schwer krank sei. Die kantonalen Verwahrungsbehörden erklärten aber auf Grund eines ärztlichen Berichts, er sei fähig, die Verwahrung zu ertragen. Was kann nun ein Verwahrter, der glaubt, die Verwahrung gesundheitlich nicht mehr ertragen zu können, beim Bundesgericht gegen einen solchen kantonalen Entscheid vorkehren? Das Bundesrecht sieht keine Unterbrechung des Verwahrungsvollzugs vor, überträgt aber letzteren den Kantonen (Artikel 374 StGB). Der Bundesrat hat von seiner Befugnis, Bestimmungen über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen zu erlassen (Artikel 397bis, Absatz 1, Buchstabe g StGB), keinen Gebrauch gemacht. Er hat vielmehr in der Verordnung 1 zum StGB (Artikel 6, Absatz 1) die Kantone beauftragt, hier die nötigen Bestimmungen zu schaffen. Es obliegt also den Kantonen, zu bestimmen, ob die Hospitalisierung eines Verwahrten die Verwahrung unterbreche oder ob diese im Krankenhaus weiter vollzogen werde. Es handelt sich dabei um Entscheide kantonalen Rechts. Gegen diese ist eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht ausgeschlossen. Dagegen sind gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide staatsrechtliche Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beim Bundesgericht zulässig. Es ist denn auch die staatsrechtliche Praxis des Verfassungsgerichtshofes, d.h. der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts, und nicht der Weg der Nichtigkeits- und der Verwaltungsgerichtsbeschwerden an den Kassationshof desselben, der die Haft- und Verwahrungsbedingungen in unserem Lande beeinflusst.

Relative Bedeutung des Gewichts der Taten

Eine Verwahrung im erwähnten Sinne (des Artikels 42 StGB) setzt unter anderem voraus, dass ein Täter schon zahlreiche Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt hat und ihm deswegen durch Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen, eine Arbeitserziehungsmassnahme oder eine Verwahrung als Gewohnheitsverbrecher die Freiheit während insgesamt minde-

stens zwei Jahren entzogen wurde. Ferner ist erforderlich, dass er innert fünf Jahren seit der endgültigen Entlassung ein neues vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen begeht. Der Kassationshof hatte sich im Falle eines bereits 16mal wegen kleinerer Bettelbetrügereien Verurteilten mit der Frage auseinanderzusetzen, ob da sichernde Verwahrung am Platze sei. Er entschied, das Gesetz verlange nicht, dass die vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen besonders schwer seien. Nur ein geringer Teil der Gewohnheitsverbrecher begehe sehr schwere Taten. Der Nationalrat hatte es abgelehnt, die Verwahrung auf Fälle zu beschränken, wo weitere schwere Straftaten gegen bedeutsame Rechtsgüter drohten. Das Bundesgericht fand allerdings, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfordere, dass der Richter mit der Anordnung der Verwahrung um so zurückhaltender sei, je geringfügiger die zu erwartenden Straftaten seien. Es lehnte es ab, in dem Falle, wo zwar im einzelnen oft verhältnismässig geringfügiger Schaden angerichtet worden war, von einer nicht "verwahrungswürdigen" Bagatelltäterschaft zu sprechen, nachdem der Täter während Jahren darauf ausgegangen war, fremde Hilfsbereitschaft betrügerisch zu missbrauchen.

Neuumschreibung der Rückfälligkeit

Das Erfordernis des Rückfalls in ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen innert fünf Jahren seit der "endgültigen" Entlassung aus einem strafrechtlichen Freiheitsentzug führte zu Problemen der Fristenberechnung. Unbestritten ist, dass ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen, das nach Ablauf der fünfjährigen Frist seit der endgültigen Entlassung verübt wird, nicht mehr zur Verwahrung führen kann. Hat der Täter sich so lange vorsätzlicher Verbrechen oder Vergehen enthalten, wird von Gesetzes wegen angenommen, er sei kein Gewohnheitsverbrecher im Sinne des Gesetzes. Die Bundesgerichtspraxis hat bisher verneint, dass ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen einen Rückfall, der zur Verwahrung führen kann, darstelle, wenn die neue Tat entweder während noch andauerndem Straf- oder Massnahmenvollzug oder während der erst bedingten Entlassung daraus begangen worden ist. Diese Praxis wurde von der Rechtslehre beanstandet. Das Bundesgericht (Kassationshof) hat nun dazu Stellung genommen.

Danach spricht der Gesetzeswortlaut eher für die bisherige Praxis. Wird die Tat vor der endgültigen Entlassung begangen, erfolgt sie eben vor Beginn der Rückfallsfrist. Allerdings sprechen die Verhandlungen in der Bundesversammlung dafür, dass der Gesetzgeber eigentlich nur den Endtermin dieser Frist festsetzen wollte. Die bisherige Praxis geht dagegen von der Überlegung aus, nur wer die volle resozialisierende Wirkung der früheren Strafe oder Massnahme mit Einschluss der bedingten Entlassung an sich erfahren habe, zeige, dass der Vollzug der Strafe an ihm wirkungslos und eine Verwahrung wegen Gewohnheitsdelinquenz erforderlich sei. Die Kontroverse um die bisherige Praxis erklärte aber das Bundesgericht in bezug auf jenen Täter als praktisch bedeutungslos, der in der Probezeit nach bedingter Entlassung rückfällig wird. Er wird nämlich in der Regel auf wenigstens fünf Jahre in die Verwahrung rückversetzt (Artikel 42, Ziffer 4, Absatz 3 StGB). In dieser Verwahrung geht die für die neue Tat verwirkte Freiheitsstrafe unter (Verordnung 1 zum StGB, Artikel 2, Absatz 7).

Entscheidend für das Bundesgericht war aber, dass der Ausschluss der Verwahrung bei einer neuen Tat während des Strafvollzugs oder seiner Unterbrechung auf der Flucht

oder während bedingter Entlassung bedeuten würde, dass auch jener nicht verwahrt werden könnte, der stets schon rückfällig wird, bevor er entlassen werden kann. Eine verwahrung wäre auch dann ausgeschlossen, wenn Art und Zahl der Verbrechen keinen Zweifel mehr darüber aufkommen lassen, dass der Täter ein Gewohnheitsverbrecher ist, den die gewöhnlichen Strafen nicht mehr bessern werden und vor dessen Kriminalität die Gesellschaft dringend geschützt werden muss. Diese Folge wäre aber mit dem Zweck der Verwahrung nicht mehr vereinbar. Ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen während der bedingten Entlassung aus Zuchthaus, Gefängnis, Verwahrung oder Arbeitserziehung kann also zur Verwahrung genügen. Dem Umstande, dass der noch nicht endgültig Entlassene noch nicht die volle Wirkung des Vollzuges erfahren hat, kann beim Entscheide Rechnung getragen werden, ob für die neue Tat von einer Verwahrung abgesehen werden kann, weil begründete Erwartung besteht, auch der Vollzug einer Freiheitsstrafe werde den Täter bessern.

Keine Ausweisung statt Verwahrung!

Der Schutz der Öffentlichkeit vor sozialgefährlichen Gewohnheitsrechtsbrechern bewog den Kassationshof des Bundesgerichtes ferner zu untersagen, dass anstelle der Verwahrung bei Ausländern Landesverweisung tritt. Das Strafgesetzbuch hat die wahlweise Landesverweisung in solchen Fällen 1971 abgeschafft. Der Richter darf von der Verwahrung auch nicht absehen, wenn er nach der Ausweisung des Täters dessen Inhaftierung im Ausland als sicher ansieht. Dr.R.B.
(Urteile vom 17.10.74, 11.2.76, 10.5.74, 17.7.73)

Aus Kantonen und Gemeinden

Informationstagungen über das Alkoholproblem im Kanton Zürich

Unter dem Patronat der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich haben die Arbeitsgemeinschaft zürcherischer Fürsorger für Alkoholgefährdete und die Aktion Gesundes Volk (Arbeitsgemeinschaft für den Kanton Zürich) im Juni dieses Jahres, nach Regionen aufgeteilt, zuhanden der kommunalen Fürsorgebehörden des Kantons Zürich drei Tagungen über das Alkoholproblem durchgeführt. An einem ersten Tag wurden grundlegende Probleme behandelt wie: Stand des Alkoholismus heute, Gesetze als Hilfe, die verschiedenen Formen der Prophylaxe, wobei auch der Arbeit in Gruppen und der Diskussion im Plenum reichlich Zeit eingeräumt wurde. Zum Abschluss der ersten Kurstage behandelte Dr. med. Hansjakob Schaeppi, Oberarzt der Psychiatrischen Klinik Embrach/ZH, die Frage: Wer ist alkoholabhängig? Seine wesentlichsten Ausführungen umfassen folgende Punkte:

1. Der Alkoholismus fällt nicht aus heiterem Himmel herunter, sondern entwickelt sich in sehr vielen Fällen auf dem Boden einer *vorbestehenden seelischen Störung.* Es ist immer gefährlich, wenn jemand, der an seelischen Störungen leidet, übermässig Alkohol trinkt. Das Stichwort hierzu: *Alkohol als Medikament.*